

PersID _____

Gemeinde _____

Name, Vorname _____

Bezug EL

A Bezug von Ergänzungsleistungen im Heim

Sie können mit diesem Formular einen vollständigen Steuererlass der laufenden Steuern und der Personalsteuer beantragen, wenn

- Sie am Ende des Steuerjahres bzw. am Ende der Steuerpflicht in einem Heim wohnen und Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen
- Ihr/e Partner/in (bei Verheirateten / eingetragenen Partn.) sich ebenfalls im Heim aufhält
- Sie keine Liegenschaften besitzen und weniger als CHF 30'000 (Alleinstehende) bzw. CHF 50'000 (Verheiratete / eingetragene Part.) Reinvermögen haben

Sie beantragen den Steuererlass, indem Sie die Bestätigung unten ausfüllen und die Berechnungen der Ausgleichskasse für die Ergänzungsleistungen einreichen.

Die Steuererklärung müssen Sie nicht ausfüllen und leer einreichen.

Bezug WSH

B Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe

Sie können mit diesem Formular einen vollständigen Steuererlass der laufenden Steuern und der Personalsteuer beantragen, wenn Sie

- dauernd, d.h. im Steuerjahr mindestens 9 Monate wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen
- keine Liegenschaften besitzen und weniger als CHF 30'000 (Alleinstehende) bzw. CHF 50'000 (Verheiratete / eingetragene Part.) Reinvermögen haben
- die Leistungen nicht als Bevorschussung gesetzlicher Leistungen erhalten.

Sie beantragen den Steuererlass, indem Sie die Bestätigung unten ausfüllen und die Bescheinigung des Sozialamtes über den Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe einreichen.

Die Steuererklärung müssen Sie nicht ausfüllen und leer einreichen.

Zahlungserleichterungen und Steuererlass in anderen Fällen

Informationen zum Steuererlass, wenn Sie Ergänzungsleistungen beziehen, aber zu Hause sind oder keine Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe beziehen, aber in einer Notlage sind, entnehmen Sie bitte der Rückseite.

Ich / wir bestätigen, die Bedingungen für einen Steuererlass gemäss Abschnitt **A oder B** zu erfüllen und ich beantrage / wir beantragen Steuererlass wegen

Reichen Sie diesen Antrag mit der Steuererklärung ein

Bezug von Ergänzungsleistungen AHV/IV (im Heim);
letzte Verfügung der Ergänzungsleistung mit Berechnungsblatt dazulegen

Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe;
Bescheinigung des Sozialamtes dazulegen

(bitte zutreffendes ankreuzen)

Ort und Datum _____

Unterschrift Person 1 _____

Unterschrift Person 2 _____



8116231201121

Ordentliches Steuererlassverfahren

Vermögen bei Bezug EL oder WSH

Personen, die Vermögenswerte abzüglich Schulden (Ziffer 450 abzüglich Ziffer 462 der Steuererklärung) von mindestens CHF 30'000.– bzw. CHF 50'000.– (Reinvermögen gemäss Ziffer 470 der Steuererklärung) besitzen, befinden sich in der Regel nicht in einer Notlage im Sinne des Steuergesetzes. Die Steuern können nicht erlassen werden.

Wenn zum Vermögen Liegenschaften gehören, können die Steuern ebenfalls nicht erlassen werden. Prüfen Sie, ob Sie bei der Eigenmietwertbesteuerung die Härteklausele (siehe Ziffer 190 in der Wegleitung zur Steuererklärung) in Anspruch nehmen können.

Hinweise für Rentnerinnen und Rentner für Zahlungserleichterungen oder Steuererlass

Zahlungserleichterungen oder Steuererlass, wenn Sie

- Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen und zu Hause wohnen oder
- Rentner oder Rentnerin sind, aber keine Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen:

Rentner und Rentnerinnen zu Hause wird mit Ergänzungsleistungen der allgemeine Lebensbedarf (Kosten für Verpflegung, Kleider, Körperpflege, Zeitungen, Wohnung usw.) sichergestellt. Zu diesem allgemeinen Lebensbedarf gehört auch die Bezahlung von Steuern. Ergänzungsleistungsbezüger/innen zu Hause haben daher keinen Anspruch auf Steuererlass im Veranlagungsverfahren. Nur in Ausnahmefällen, bei Anfall besonderer einmaliger und belegter Kosten, kann nach der Steuerveranlagung ein Steuererlass geprüft werden.

Wenn keine Ergänzungsleistungen bezogen werden, kann bei Vorliegen einer Notlage ein Gesuch um Steuererlass gestellt werden. Ein Steuererlass kommt jedoch erst nach Ausschöpfung aller finanziellen Möglichkeiten in Betracht. Eine Notlage kann eintreten bei Anfall besonderer einmaliger Kosten (wie z.B. ausserordentlicher Krankheitskosten oder Kosten eines Wohnungswechsels), die weder von der Ergänzungsleistung noch von der Krankenkasse bezahlt werden und aufgrund fehlendem Einkommen / Vermögen bei den Steuerpflichtigen zu einer Notlage führen.

Wenn Sie ein Eigenheim besitzen, prüfen Sie, ob Sie bei der Eigenmietwertbesteuerung die Härteklausele (siehe Ziffer 190 in der Wegleitung zur Steuererklärung) in Anspruch nehmen können.

Prüfen Sie bei Zahlungsschwierigkeiten zuerst, ob mit **Zahlungserleichterungen** (wie Stundung und Ratenzahlungen) der Situation Rechnung getragen werden kann.

Beachten Sie auch, dass Sie jederzeit während des Steuerjahres einmalige oder regelmässige Akontozahlungen leisten können.

So gehen Sie vor, wenn Sie ein Gesuch um Zahlungserleichterung oder Steuererlass stellen wollen

Verlangen Sie beim Gemeindesteuernamt den **Fragebogen Zahlungserleichterungen / Steuererlass**. Das Formular kann auch im Internet (steuern.lu.ch ► Wegleitungen / Merkblätter / Fragebogen / Formulare) online ausgefüllt und ausgedruckt werden.

Das Gesuch mit schriftlicher Begründung ist einzureichen:

- bei Zahlungserleichterung: an das zuständige Steueramt
- bei Steuererlass: Dienststelle Steuern, Steuererlass, Buobenmatt 1, Postfach 3464, 6002 Luzern

Legen Sie die auf dem Fragebogen verlangten Unterlagen bei, insbesondere die Abrechnungen der Krankenkasse über Selbstbehalte und /oder Bestätigungen über nicht übernommene Kosten. Werden Ergänzungsleistungen ausgerichtet, ist eine Kopie der Berechnung der Ergänzungsleistung der Ausgleichskasse beizulegen (auch bei nachträglich ausgerichteten Leistungen).

Stellen Sie das Gesuch erst, wenn die Steuern definitiv veranlagt sind, spätestens jedoch vor Ablauf der Zahlungsfrist der Schlussrechnung.

Für **alte Steuerausstände** (Steuerschulden früherer Steuerjahre) werden nicht nur die aktuelle wirtschaftliche Situation, sondern auch die damaligen Verhältnisse sowie der Zahlungswille berücksichtigt.

Haben Sie Fragen? Ihr Gemeindesteuernamt gibt gerne Auskunft.

